

Elektrizitätsmesser zu. Die jährliche Miete für einen Elektrizitätszähler beträgt:

Bis zu 10	sechszehnerzigen Glühlampen oder deren Äquivalent	25	50	100	200	300	400	600
		M 12	17	25	35	40	50	60

Die Miete ist stets für drei Monate im Voraus und zwar auch bei Einstellung der Entnahme bis zum Ablauf des laufenden Kalenderquartals zu bezahlen.

Für Grundstücke, auf welchen sich Privatanlagen zur eigenen Erzeugung von Gas oder Elektrizität befinden, oder welche an solche Anlagen anderer Grundstücke angeschlossen sind, kann der Anschluß an das städtische Gasrohrnetz bezw. an das städtische Kabelnetz seitens der Kommission für Gas, Wasser und Elektrizität verweigert, wieder entzogen oder an näher zu vereinbarenden Bedingungen genehmigt werden.

Regulativ für die Aufnahme und Entlassung der Kranken im städtischen Krankenhaus zu Altona.
(Auszug.)

§ 1. Die Aufnahme in das Krankenhaus kann unter den nachstehenden Bedingungen allen genehmigt werden, welche entweder heilbar sind, oder deren Krankheitszustand durch die Aufnahme zu bessern und zu erleichtern ist. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Kinder unter 8 Jahren, Frauen, deren Rückkunft bevorsteht, und unheilbare Sieche. Die Aufnahme eines Kindes unter dem angegebenen Alter ist jedoch alsdann zulässig, wenn die Schwierigkeit einer an dem Kinde vorzunehmenden Operation dessen Aufnahme besonders wünschenswert erscheinen läßt, sowie wenn die Mutter des Kindes in das Krankenhaus aufgenommen ist, und entweder beider Zustand eine gleichmäßige Behandlung (z. B. bei Syphilis, Krätze etc.) erforderlich macht, oder (z. B. bei Säuglingen) das Verbleiben des Kindes bei der Mutter notwendig erscheint.

§ 2. Darüber, ob ein Kranker nach Beschaffenheit seines Krankheitszustandes sich zur Aufnahme eignet, entscheidet allein der Oberarzt der betreffenden Abteilung.

§ 3. Nach der Höhe des zu leistenden Beitrages werden die Kranken als Kranke 1., 2., 3. Klasse aufgenommen.

Kranke der 1. Klasse zahlen einen Beitrag von 10 M für Hiesige und 12 M für Auswärtige täglich. Sie erhalten die für dieselben eingerichteten Einzelzimmer und eine besondere Diät. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Wärter für denselben angenommen wird, oder der Kranke solches wünscht, so hat er außerdem 3 M täglich zu zahlen. Für die Bäder, welche nicht in gewöhnlichen kalten, warmen oder russischen Dampfzimmern bestehen, wird gleichfalls nach Verhältnis der auf dieselben verwendeten Kosten besonders vergütet. Alles Uebrigere genehmigt die Anstalt.

Kranke der 2. Klasse zahlen einen Beitrag von 5 M für in Altona wohnhafte oder in krankensicherungsrechtlicher Beschäftigung stehende Personen, 8 M für Auswärtige täglich. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Wärter für ihn angenommen wird oder der Kranke solches wünscht, so hat er außerdem 2 M täglich zu zahlen. Sämtliche übrige Bedürfnisse genehmigt die Anstalt und erhalten sie Zimmer von 2 bis 4 Betten und eine bessere Krankeendiät.

Kranke der 3. Klasse zahlen für sämtliche ihnen von der Anstalt zu gewöhnliche Bedürfnisse einen Beitrag von 2 M 75 J für in Altona wohnhafte oder in krankensicherungsrechtlicher Beschäftigung stehende Personen; 5 M für Auswärtige täglich. Sie erhalten, wenn nicht ihr Krankheitszustand die Aufnahme in kleinere Zimmer erfordert, die großen Krankensäle.

Für jeden Krankenzimmer kostet die ganze Kur 8 M, verlangt derselbe ein Privatzimmer, so wird der Verpflegungssatz der 1. Klasse berechnet. Leidet ein Kranker gleichzeitig an einer anderen Krankheit, welche seinen längeren Aufenthalt in der Anstalt erforderlich macht, so wird für die Kräfteur nicht besonders bezahlt.

Die in das Krankenhaus Aufzunehmenden bezahlen je nach den Ansprüchen, die in betreff der Aufnahme und Wartung für dieselben gemacht werden, einen den Preisen der Klassen entsprechenden Beitrag von 2 M 75 J bis 10 M täglich, wobei für die Kranken der 1. und 2. Klasse die eventuell entstehenden Extra-Wartekosten besonders in Rechnung gestellt werden.

Säuglinge, welche bei der erkrankten Mutter verbleiben müssen, zahlen 50 J pro Tag. Kinder unter 10 Jahren zahlen 2 M, falls sie hier unterstützungsberechtigt sind, sonst 3 M.

Jede Behandlung in der mediko-mechanischen Abteilung kostet 50 J. Röntgen-Aufnahmen für die in der Poliklinik behandelten Krankenkassenmitglieder kosten:

1. Für Durchleuchtungen	2 M
11. Für Röntgenphotographien	
Größe 13/18	3
" 18/24	4
" 24/30	5
" 30/40	6

§ 4. Der Tag der Aufnahme wird zum vollen, dagegen der Tag der Entlassung nicht gerechnet, wenn der Abgang vor 12 Uhr mittags erfolgt.

Krankenversicherungswesen.

Soweit die krankensicherungsrechtlichen Personen nicht einem Betriebe angehören, für welchen eine Betriebskrankenkasse errichtet ist, und sofern sie nicht Mitglieder einer Innungskrankenkasse, die dem § 73, oder einer eingeschriebenen Hülfskasse sind, die dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entspricht, sind sie ohne weiteres Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse für die Stadt Altona.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des Vorstehenden Mitglied der Kasse wird, spätestens am dritten

Tag nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem Vorstand der Ortskrankenkasse anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung Arbeitsverhältnisses dasselbe abzumelden. Auch Unterbrechungen der Zeit sind innerhalb 3 Tagen zu melden, da sonst die Kasse, welche auch die Beitragsmarken zur Invalidenversicherung stellt, nicht für die ordnungsmäßige Markenverwendung Sorge tragen kann. Die Versäumnis dieser Verpflichtung zieht eine Geldstrafe bis zu 20 M nach sich. Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erlassen, welche die Kasse zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person auf Grund dieses Statuts gemacht hat.

Auch andere als versicherungspflichtige Personen können Mitglied der Kasse werden, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen 2000 M nicht übersteigt, sie weder krank noch chronisch leidend sind und das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben. Dieselben haben sich einer Unterzuchung durch den Kasernenarzt auf ihre Kosten zu unterwerfen und hängt ihre Aufnahme in die Kasse von der Genehmigung des Vorstandes ab.

Das Bureau der Ortskrankenkasse für die Stadt Altona befindet sich Markt 44 und ist geöffnet für An- und Abmeldungen, sowie Anmeldungen von Erkrankungen von 8-2 Uhr.

Betriebskrankenkassen bestehen in Altona für die Betriebe der städt. Gas- und Wasser-Werke, für die Holsten-Bräuerei, für die Maschinenfabrik Meck & Hambrook, für die Firma F. H. Schmidt, sowie für die Kasse-Schulanstalt Studen & Andresen.

Eine Betriebskrankenkasse der Heeresverwaltung ist für die in den Betrieben des IX. Armee-corps beschäftigten Personen seit dem 2. Juli 1905 errichtet. Der Sitz dieser Kasse befindet sich beim B.-Kleidungsamt in Altona.

Eine Innungs-Krankenkasse haben die Schlachter-Innung, die Kupferschmiede-Innung und die Bäcker-Innung errichtet.

Eingeschriebene Hülfskassen, welche dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechen, bestehen hier die nachstehenden:

1. Allgemeine Krankenkasse. Bureau: Osthavt 25, 1.
 2. Kaufmännische Krankenkasse von 1884. Bureau: gr. Bergst. 266, Handelshof, geöffnet von 3-7 Uhr nachm.
 3. "Militärische Brüderschaft". Vorsitzender: H. Einfeldt, gr. W.-str. 54.
 4. "August-Krankenverein". Bureau: Lammf. 9.
 5. Krankenkasse für Barbier- und Friseurgehülften. Bureau: Allee 203.
 6. "Der treue Bestand von 1866". Vorsitzender: H. Müntzerberg, gr. Freiheit 45, 11.
 7. Freie Kranken- und Sterbekasse. Bureau: Nachtjallenst. 4.
 8. "Grundstein zur Einigkeit". Central-Krankenkasse der Maurer, Oxyler, Weisbinder und Sulfateure Deutschlands. Bureau: Wilhelmst. 57.
 9. Frauen- und Mädchen-Unterstützungskasse in Krankheits- und Sterbefällen. Vorsitzende: Frau E. Schlüter, Schlächterbuden 23.
 10. "Militärische Kameradschaft". Vorsitzender: A. Timm, Goebenst. 18, II.
 11. "Militärische Brüderschaft" von Bahrefeld und Umgegend. Bureau: Arcusweg 114.
 12. "Germania". Bureau: Grüneft. 33, I. Ecke Königsf.
 13. "Hamburg-Altonaer Arbeiter-Krankenkasse". Bureau: Neuburg 21, I.
 14. Arbeiter-Kranken- u. Sterbekasse "Rhönig". Bureau: Schulerblatt 55, I.
 15. Große Arbeiter-Krankenkasse "Teutonia". Bureau: Beim grünen Jäger 21, I.
 16. Große Arbeiter-Krankenkasse "Victoria". Bureau: Paulst. 12, I.
 17. Große Allgemeine freie Krankenkasse (früher Normannia). Bureau: gr. Bergst. 10, I.
 18. "Große Vereinskrankenkasse". Bureau: Briggittenf. 9, Altona.
- Vertikale Verwaltungstellen nachstehend, gleichfalls dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden eingeschriebenen Hülfskassen:
1. Zentral-Kranken- und Sterbe-Unterstützungskasse der deutschen Zimmerer in Hamburg. Bevollm.: H. M u s, Hafent. 60, K.
 2. Allgemeine Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter in Hamburg. Bevollm.: H. Hoffmann, Geibelst. 45.
 3. Zentral-Kranken- u. Sterbekasse der deutschen Wagenbauer in Hamburg. Bevollm.: F. L o v e r b e d, Catharinenf. 13.
 4. Krankenkasse für deutsche Gärtner in Hamburg. Bevollm.: J. W. W o l f f, Kirchentwiete 60.
 5. Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg. Bevollm.: J. J e b e n s, Bürgerf. 24; Bevollm. für Ottenien: E. L a n g e b e n, Koonst. 30, I.
 6. Zentral-Kranken- u. Sterbekasse d. Tabakarbeiter Deutschlands in Verden. Bevollm. für Altona: H. T h o m a s, Winklers Platz 8, I.; Bevollm. für Ottenien: E. m i l G i l k e n, Schel-Pl.-st. 1, I.
 7. Kranken-Unterstützungsbund der Schneider in Braunschweig. Bevollm.: G. H o p p e, Gabemannf. 31.
 8. Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Maler und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg. Bevollmächtigter: E. S c h l ü t e r, Zeisf. 183.
 9. Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Tapezierer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg. Bevollm.: W. S t e n n e b e r g, Herderf. 14.
 10. Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Frauen und Mädchen Deutschlands in Offenbach a. M. Bevollm.: Frau M. Z i l e, Störmf. 3, P.
 11. Zentral-Kranken- u. Sterbekasse der Bäcker u. verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Dresden. Bureau: gr. Bergst. 136.
 12. "Grundstein zur Einigkeit" in Altona. Bevollm.: J. H a r m s, Herderf. 38, I.
 13. Hamburger allgemeine freie Kranken- und Sterbekasse. Bevollm.: E. D a m m a n n, Adolphst. 29; Bevollm. für Ottenien: G. O p p e r m a n n, gr. Carlst. 49.